



39049 Sterzing/Vipiteno, Hans-Multscher-Platz/Piazza 1 ☎ 0472-765324
✉ ssp.Sterzing1@schule.suedtirol.it Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 81007070212

A60/1

**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 31 vom 19.08.2024

CIG: B2CC6C5213

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Sterzing I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Toner für Drucker und Kopierer;

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Loeff System GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 1.538,05 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 1.538,05 Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person Michaela Mair

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Sterzing I
Armin Haller

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Preise im EMS sind höher als auf dem Angebot, deshalb werden die Toner außerhalb des EMS angekauft (s. unten)
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	<p>Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:</p> <p>„In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Preise EMS 19.08.2024

Toner CE410A – Preis lt. Angebot Loeff 61,20

Informationssystem Öffentliche Verträge

Suche nach: Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung	Lieferant	Produzent	Hersteller-Artikel	Preis	Handelseinheit	Kategorie	PNRR/PNC
TONER HP CE410A	Tinkhauser GmbH	HP	CE410A	€ 85,00	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
TONER HP CE410A 305A BLACK	Gruber Franz Srl	Hewlett Packard	CE410A	€ 85,30	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
CE410A - Toner Nero Hp305A Capacita' Standard	Ithesia Store srl	Hewlett Packard	CE410A	€ 102,52	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
Toner schwarz HP CE410A - 305A 2.090 Seiten	Castiglioni & Gitzl GmbH	HP	CE410A	€ 73,95	Stücke	Büromaterial (2018)	Ja
HP LC Toner CE410A 305A schwarz 2090 selten	Loeff System GmbH	HP	265649 CE410A	€ 65,73	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein

Toner CE413A – Preis lt. Angebot Loeff 61,20

Informationssystem Öffentliche Verträge

Suche nach: Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung	Lieferant	Produzent	Hersteller-Artikel	Preis	Handelseinheit	Kategorie	PNRR/PNC
TONER HP CE413A	Tinkhauser GmbH	HP	CE413A	€ 120,00	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
TONER HP CE413A 305A MAGENTA	Gruber Franz Srl	Hewlett Packard	CE413A	€ 117,70	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
CE413A - Toner mag. Hp305A Capacita' Standard	Ithesia Store srl	Hewlett Packard	CE413A	€ 124,56	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
Toner magenta HP CE413A - 305A - 2.600 Seiten	Castiglioni & Gitzl GmbH	HP	CE413A	€ 109,50	Stücke	Büromaterial (2018)	Ja
Armor Toner fuer HP CE413A Magenta OVA K155810W	Loeff System GmbH	ARMOR	246375 K155810W	€ 46,00	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
HP LC Toner CE413A 305A magenta 2600 selten	Loeff System GmbH	HP	265645 CE413A	€ 83,20	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein

Toner CF280A – Preis It. Angebot Loeff 66,20

Autonome Provinz Bozen

https://www.bandit-aitoadige.it/ecatolog/#/products?q=CF280A

Autonome Provinz Bozen SÜDTIROL | PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE | Informationssystem Öffentliche Verträge

Home Wirtschaftsteilnehmer CIG generieren e-Procurement Elektronischer Markt Katalog Beobachtungsstelle Ausführung PCP Programmierung Verwaltung Montag, 19 August 2024 10:53:43

CF280A Suchen

Suche nach: Kurzbeschreibung

Kategorien

Michaela Mair

- Benutzer/in Formblätter (USK1) Einkäufer/in
- Benutzer/in Formblätter (USK2) Membro della commissione
- Einkäufer/in dynamisches Beschaffungssystem
- Verantwortlicher/e dynamisches Beschaffungssystem
- Bearbeiter/in elektronischer Markt
- Verantwortlicher/e elektronischer Markt
- Verantwortlicher/e E-Procurement Programmierer
- Deutschsprachiger Schulsprengel
- Sterzing I
- OCP Kode: 04320001

Abmelden

Filtern nach

Filter löschen Suchen

Lieferant

- Loeff System GmbH (2)
- Gruber Franz Srl (1)
- Ithesia Store srl (1)
- Tinkhauser GmbH (1)

Produktkategorien

- Schreibwaren (2018) (5)

Kurzbeschreibung	Lieferant	Produzent	Hersteller-Artikel	Preis	Handelseinheit	Kategorie	PNRR/PNC
TONER HP CF280A	Tinkhauser GmbH	HP	CF280A	€ 94,00	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
TONER HP CF280A 80A BLACK	Gruber Franz Srl	Hewlett Packard	CF280A	€ 106,50	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
CF280A-Hp 80A Black Laserjet Toner Cartridge	Ithesia Store srl	Hewlett Packard	CF280A	€ 125,50	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
HP LC Toner CF280A 80A schwarz 2560 Seiten	Loeff System GmbH	HP	265410 CF280A	€ 82,23	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein
Armor Toner HP CF280A schwarz oiva K1155890W 2700 Seiten	Loeff System GmbH	ARMOR	245118 K1155890W	€ 55,20	Stücke	Schreibwaren (2018)	Nein

Suchbegriff hier eingeben

10:53 19.08.2024